



# Ein weinendes Auge und weniger Personal

Von Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Wahlparty, welch ein Wort. Nach einer Wahl findet eine festliche Veranstaltung statt. Dazu war ich eingeladen, hoch in den Norden unseres Freistaates in die Stadt Leinefelde-Worbis. Die Frage, was diese Tatsache in der Kolumne des Landesvorsitzenden zu suchen hat ist berechtigt, aber Geduld, ich beantworte sie gleich. Zunächst möchte ich feststellen, dass so eine Wahlparty als ein durchaus geeigneter Rahmen gelten darf, einen Wahlabend zu beenden, völlig losgelöst vom Wahlausgang. Entweder man lässt den Gewinner hochleben oder tröstet den Zweit- oder Drittplatzierten. Nun, ich hatte Glück, ich musste keine Tränen trocken, es gab Grund zum Feiern – eigentlich.

Die Wahlberechtigten der Stadt Leinefelde-Worbis waren aufgerufen, sich einen neuen Bürgermeister zu wählen. Nach Auszählung aller abgegebenen Stimmen in allen Wahllokalen ist klar, in einer Sitzung des Stadtrates am Beginn des Monats Juli wird der ehemalige Landesvorsitzende der GdP Thüringen, Marko Grosa, als Bürgermeister der Stadt Leinefelde-Worbis vereidigt. Den aufmerksamen Leser wird mein „eigentlich“ nicht entgangen sein. Aufseiten der GdP Thüringen gibt es natürlich auch ein

weinendes Auge: Marko wird aus den verschiedensten Gründen seine Tätigkeit im geschäftsführenden Landesbezirksvorstand niederlegen. In erster Linie liegen seine Prioritäten jetzt in der Arbeit als Bürgermeister. Wir werden einen geeigneten Ersatz als Übergang bis zum Landesdelegiertentag 2018 finden.

Jetzt wird es aber wieder Zeit für gewerkschaftliche Kernthemen. In der vergangenen Woche wurde innerhalb Deutschlands eine sogenannte „Terrorzelle“ ausgehoben. Diese war offenbar mit einem ganz konkreten Auftrag ausgestattet, nämlich Terroranschläge in Deutschland zu begehen. Wer jetzt auf irgendeine Reaktion des Thüringer Innenministeriums in Hinsicht auf personelle oder technische Ausstattung der Thüringer Polizei gewartet hat, wurde enttäuscht. Verweise auf kommende Haushaltsverhandlungen können niemanden mehr beruhigen. Bis jetzt war die Terrorgefahr für Deutschland und Thüringen immer als abstrakt eingestuft, da kann ich die jetzige gefühlte „Sprachlosigkeit“ unseres Innenministeriums fast schon verstehen.

Was sagt man der Bevölkerung und seiner Polizei, wenn die Zahl derer, die zur „Terrorverhinderung“ eingesetzt werden können, allein dieses Jahr wieder um mindestens 56 schrumpft, einfach so. Die Mär von steigenden Ausbildungszahlen in kommenden Haushaltsverhandlungen kann ich auch nicht wirklich glauben, solange die Voraussetzungen am Bildungsstandort Meinungen nicht dafür geschaffen wurden. Dort sieht es allerdings für mich so aus, als würde man weitermachen, wie das immer schon gemacht wurde. Der rasante Anstieg der möglichen Ausbildungszahlen, der sich aus einer Zusammenlegung der beiden Bildungseinrichtungen ergeben könnte, erklärt sich mir auch mit dem zweiten Blick auf eine Zusammenlegung noch nicht. Aber vielleicht ist das ja auch

gar nicht das Ziel? Ein Schelm, wer Böses denkt und Ende 2019 eine Vielzahl nicht besetzter Stellen sieht und ahnt, dass diese dann einfach sauber mit dem Lineal im Landeshaushalt gestrichen werden!

Aber jetzt macht das mit dem Stellenabbau innerhalb des Justizvollzuges natürlich auch wieder Sinn. Die Fülle an zusätzlichen Aufgaben, die das Justizvollzugsgesetz für die Beschäftigten gebracht hat, kann natürlich leicht geschafft werden. Wieso ist leicht erklärt: weniger Polizisten können weniger Straftäter habhaft werden und damit werden auch weniger Gefangene in den Justizvollzugsanstalten enden. Nein, keine Sorge liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist nicht mein Ernst, das war ein wenig Sarkasmus.

Ja, Geld ist irgendwie in allen Landeshaushalten knapp, hört man so, aber so stumpf in den sicherheitsrelevanten Bereichen der Landesverwaltung Personal abzubauen, wie das der Freistaat Thüringen weiterhin tut, wird Folgen haben. Was mich dabei wütend werden lässt ist die Tatsache, dass das zuerst die Kolleginnen und Kollegen der unteren Gehaltsgruppen im mittleren und gehobenen Vollzugsdienst spüren werden, nämlich am eigenen Leib, auf der Straße. Annehmlichkeiten wie ein planbares freies Wochenende aller acht Wochen, werden mit großer Selbstverständlichkeit gebrochen. Ein Blick ins Arbeitszeitrecht macht sehr deutlich, dass unser Dienstherr in der Frage mit geltendem Recht durchaus sehr großzügig umzugehen versteht.

Jetzt ist es an der Zeit, diesen großzügigen Umgang mit geltendem Recht auch beim Thema „Regelbeförderung“ mal anzuwenden, denn außer der GdP spricht seit Monaten niemand mehr über das Thema. Die regierungstragenden Fraktionen im Thüringer Landtag und die Landesregierung seien im Übrigen daran erinnert, dass dieses Thema ein Bestandteil des Koalitionsvertrages ist.

**Euer Landesvorsitzender**



# Mitbestimmung ist durchsetzbar

**Erfurt (wg). Am 7. April 2016 gab es in der Geschäftsstelle der GdP die Möglichkeit, über die Personalvertretungen ein Personalvertretungsseminar der besonderen Art besuchen zu können. Personalräte hatten in Vorbereitung des Seminars großes Interesse zu der Frage geäußert, wie ein Personalrat sein Recht auf Mitbestimmung gegenüber der Dienststelle durchsetzen kann.**

Doreen Rörig, Bildungsreferentin und Qualitätsbeauftragte des DGB-Bildungswerk Thüringen e.V., hatte dabei einen Referenten gefunden, welcher ständig mit Personalvertretungsrecht zu tun hat und daher Fragen aus der Praxis gut beantworten konnte. Rechtsanwalt Thomas Neie, Anwalt in eigener Praxis in Leipzig, war der Referent, welcher das Thema „Wirkungsvolle Beteiligung der Personalräte nach dem ThürPersVG“ vermittelte. Das Seminar war als Tagesseminar angelegt. Für ein solches Thema gibt es bei den Personalräten in Thüringen nach Aussagen der Teilnehmer

einen großen Bedarf. Personalräte klagen vor allem darüber, dass die Dienststellen sie in Mitbestimmungsangelegenheiten überhaupt nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig beteiligt oder das Mitbestimmungsverfahren einfach abgebrochen wird. Daraus resultierende Rechtsstreite dauerten oft Jahre und Personalräte müssten dabei immer wieder beweisen, dass überhaupt noch ein Interesse an der juristischen Klärung der Streitfrage besteht. Das dabei die Personalräte vor allem die Bestätigung erhalten wollen, dass das Mitbestimmungsverfahren nicht nach dem Personalvertretungsgesetz durchgeführt wurde und eine korrekte Beteiligung in künftigen Fällen erwarten, wird von den Gerichten gelegentlich übersehen. Die Veranstaltung fand in der Geschäftsstelle der GdP statt.

Im Rahmen des Seminars wurden durch RA Thomas Neie die Themen Zusammenarbeit von Personalrat und Dienststelle, Information des Personalrats zu geplanten Maßnahmen der Dienststelle, Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens, aktuelle Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht und Durchführung des Beschlussverfahrens abgehandelt. Zur Frage der Durchsetzung des Rechts auf Mitbestimmung gab es viele praktische Hinweise und Beispiele vom Referenten. Ein Seminar, welches schneller vorüber ging als man

es sich erwartet. Die gestellten Fragen wurden anhand von treffenden Rechtsbeispielen und Urteilen deutlich erklärt. Zudem gab RA Neie jedem Teilnehmer die aktuellsten Urteile und Darlegungen zur Umsetzung für die personalrätliche Arbeit an die Hand.

Eines der interessantesten Themen war offensichtlich der Informationsanspruch des Personalrates. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Januar 2002, Az.: 6 P 5/01, klargestellt, dass eine kleinliche Behandlung des Informationsanspruchs tunlichst zu vermeiden ist, um die Arbeit des Personalrats nicht zu erschweren und ihn, den Personalrat, nicht in die Rolle eines Bittstellers zu bringen. Die Unterrichtung muss dabei so vollständig sein, dass der Personalrat die notwendigen Fakten erhält, um seinem Vertretungsauftrag nachzukommen und eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Eigentlich ganz einfach, aber in der Praxis immer von den handelnden Personen abhängig.

Neben dem Vortrag kam es noch zu einer Vorstellung des derzeit in Änderung befindlichen ThürPersVG aus der Regierungsfraktion. Hier berichtet Rainer Kräuter kurz den Sachstand und die Zielrichtung. Ein guter Ausklang für einen rundum gelungenen Tag, welcher gern von allen Teilnehmern wiederholt werden wollte.



DEUTSCHE POLIZEI  
Ausgabe: Landesbezirk Thüringen

**Geschäftsstelle:**  
Auenstraße 38 a  
99089 Erfurt  
Telefon: (0361) 59895-0  
Telefax: (0361) 59895-11  
E-Mail: gdp-thueringen@gdp.de

**Redaktion:**  
Edgar Große (V.i.S.d.P.)  
Telefon: (01520) 8862464  
E-Mail: edgar.grosse@gdp.de

**Verlag und Anzeigenverwaltung:**  
VERLAG DEUTSCHE  
POLIZEILITERATUR GMBH  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der  
Gewerkschaft der Polizei  
Forststraße 3a, 40721 Hilden  
Telefon (02 11) 71 04-1 83  
Telefax (02 11) 71 04-1 74  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Antje Kleuker  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 38  
vom 1. Januar 2016  
Adressverwaltung:  
Zuständig sind die jeweiligen  
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

**Herstellung:**  
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG  
DruckMedien  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern  
Postfach 14 52, 47594 Geldern  
Telefon (0 28 31) 3 96-0  
Telefax (0 28 31) 8 98 87  
ISSN 0949-2828



RA Neie (r.) erläutert Fragen der Mitbestimmung

Foto: Gäbler



FORUM

**Folgenden ungeschönten Blick von außen auf die Thüringer Polizei nimmt unser Leser Daniel Meyhöfer:**

Vorweg möchte ich mich kurz vorstellen: Mein Name ist Daniel und ich komme ursprünglich aus Berlin. Von 2001 bis 2003 habe ich meine Ausbildung für den mittleren Dienst und von 2010 bis 2012 den Aufstieg/das Studium für den gehobenen Dienst bei der Landespolizei Berlin absolviert. Im zweiten Halbjahr 2014 bin ich gemeinsam mit meiner jetzigen und aus Thüringen stammenden Frau und unserem gemeinsamen Kind (jetzt sind es bereits drei) zeitversetzt nach Thüringen gewechselt, nachdem wir das große Glück hatten, nach langem Suchen gleich zwei Tauschpartner zu finden, die aus Thüringen nach Berlin versetzt werden wollten.

Ich mag meinen neuen Lebensmittelpunkt Erfurt und die Thüringer sehr, sodass ich mir mittlerweile kein schöneres Bundesland zum Leben mehr vorstellen kann. Den Wechsel als solches haben meine Frau und ich nie bereut.

Was ich jedoch auch recht schnell bemerkte ist eine Polizeikultur und Polizeistruktur, die ich bisher so nicht kannte. Wo ich hinsehe klagen sowohl Mitarbeiter als auch Führungspersonal gleichermaßen, dass sie den wachsenden Herausforderungen durch die Komplexität der Arbeit mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht mehr bewältigen können. Quantität statt Qualität heißt die Devise. Dienstliche Anträge/Anliegen bleiben nicht selten unbearbeitet oder werden erst nach mehrfachem Nachfragen (wenn überhaupt) angefasst. Es gibt kaum Vertretungsregelungen für Abwesenheiten (aufgrund Krankenstand/Urlaub etc.) der zuständigen Sachbearbeiter, sodass für einem selbst wichtige Dinge eine gefühlte Ewigkeit dauern, bis sie beschieden werden. Selbst einfachste Sachverhalte werden künstlich verkompliziert und aufgebauert. Verfahrensregeln oder Arbeitsabläufe traut sich kaum jemand zu hinterfragen.

Eine Abwärtsspirale bei der Stimmung und Arbeitszufriedenheit in

Kombination mit dem Arbeitsdruck und der kaum noch zu bewältigenden Aufgabenfülle wirken äußerst abschreckend und erdrückend. Sie sind sicherlich auch ein Grund dafür, weshalb die Krankenquote bei über neun Prozent liegt. In Berlin sah das nicht anders aus, doch habe ich unter der Kollegenschaft einen anderen Zusammenhalt verspürt, den ich in Thüringen vermisste.

Engagierte, emphatische und fähige Führungskräfte sollten es meiner Meinung nach verstehen und in ihrer Ausbildung verinnerlicht haben, wie sie die Zufriedenheit der in der Thüringer Polizei Beschäftigten verbessern und aufrecht erhalten können. Stattdessen habe ich oftmals das Gefühl, dass hier jeder nur an sich denkt, für sich selbst kämpft und der Blick fürs große Ganze dabei verloren geht. Ich spreche hier ganz bewusst von einer Harmonisierung der Arbeitsbedingungen (einem vermittelten WIR-Gefühl) und nicht die in Aussicht gestellte, immer rarer werdende Möglichkeit der Beförderung, die für den Großteil der Kollegenschaft noch immer der Hauptantriebsfaktor ihrer Arbeit ist, was ich sehr traurig finde.



Selbstverständlichkeiten wie die Gewährung von bezahltem Sonderurlaub für Gewerkschaftsseminare werden durch die eigene Behörde hinterfragt und in meinem Fall aufgrund eines „fehlenden dienstlichen Interesses“ für die momentane Verwendung (!) sogar abgelehnt. Auch der Antrag zur Gewährung einer familienpolitischen Teilzeit wird zumindest im TLKA kritisch hinterfragt. Dringende dienstliche Gründe würden dagegen sprechen. Nach einem klärenden Gespräch wurde der Antrag dann jedoch bewilligt, muss es aber erst immer soweit kommen?! Wieso machen wir uns das Leben eigentlich so schwer? Viele Probleme sind „hausgemacht“. Wir erwarten wie selbstverständlich ein gewisses Fingerspitzengefühl beim Umgang mit dem Bürger und vor allem der Presse, gehen aber teilweise haarsträubend (d. h. mit wenig Mitgefühl und einer Kaltschnäuzigkeit) mit unseren eigenen Kollegen um.

Ich werde auch das Gefühl nicht los, dass Personalräten und Interessenvertretern in der Thüringer Polizei misstrauischer begegnet wird als anderswo, obwohl sie doch für eine gerechte und lobenswerte Sache einste-

hen. Ein Ziehen am selben Strang würde vieles erleichtern und zum besseren gegenseitigen Verständnis der jeweiligen Sichtweisen beitragen.

Ich möchte daher auch mit einem Auszug aus der Rede des ehemaligen Thüringer GdP-Vorsitzenden Marko Grosa anlässlich des letzten Delegiertentages der GdP schließen: „Die GdP ist (...) dafür da, dass wir diesen Kaiserschnitt bis zum Hals an der Polizei nicht zulassen und wir lassen auch nicht zu, dass die Kämpferherzen

unserer Organisation, die dafür klare Worte finden, von ministeriellen Verantwortlichen und Möchtegernpolizeiführern mit erfundenen Strafverfahren und rechtswidrigen Ausforschungsermittlungen überzogen werden, um sie mundtot zu machen. (...)

Solche Methoden der Einschüchterung von Personalräten und Gewerkschaftsfunktionären haben in der Bundesrepublik Deutschland (...) überhaupt nichts (...) verloren!“

Foto: Autor

Beurteilungen und die Beförderung aufgrund der sogenannten „Bestenauslese“ verursachen meiner Meinung nach in der Belegschaft den größten Unmut. Eine Regelbeförderung wäre demnach wünschenswert, sollte aber auch nicht als „Allheilmittel“ betrachtet werden.

Seit 2001 bin ich Mitglied der Gewerkschaft der Polizei, darunter viele Jahre als ordentlich gewähltes Mitglied in Gremien auf Bundes- und Landesebene.



# Streit um Verpflegungsgeld hält an

**Neben den festen Vergütungsbestandteilen für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter erhielten die ehemaligen Volkspolizisten der DDR und die Mitarbeiter der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Inneren der DDR weitere Gehaltsbestandteile. Dazu gehören unter anderem das Wohnungsgeld, das Bekleidungsgeld und das Verpflegungsgeld. Einzig über die rentenrechtliche Anerkennung des Verpflegungsgeldes gibt es auch 26 Jahre nach Herstellung der deutschen Einheit noch immer Streit.**

Die betroffenen ehemaligen Angehörigen des DDR-Innenministeriums argumentieren, dass das Verpflegungsgeld fester Bestandteil ihres Einkommens war und quasi nur aus politischen Gründen als sozialpolitische Komponente des Gehaltes extra ausgewiesen war. Dafür spricht unter anderem die Tatsache, dass das Verpflegungsgeld an den Gehaltserhöhungen der Betroffenen regelmäßig beteiligt war.

Die ostdeutschen Bundesländer und Berlin, mit Ausnahme von Brandenburg, argumentieren dagegen, dass es für eine solche Zahlung im Besoldungsrecht der Beamten in der Bundesrepublik Deutschland keine Entsprechung gebe und demzufolge das Verpflegungsgeld nicht rentenwirksam werden könne. Wichtig ist das deshalb, weil die Rentner zwar ihre Rente von der Deutschen Rentenversicherung ausgezahlt bekommen, sich die Deutsche Rentenversicherung aber die Rentenversicherungsanteile, die aus der Verwendung im Staatsdienst der DDR resultieren, beim jeweiligen Rechtsnachfolger wiederholen. Wurde also ein ehemaliger Volkspolizist der DDR in die Thüringer Polizei übernommen, dann muss der Freistaat Thüringen der Deutschen Rentenversicherung den daraus resultierenden Rententeil erstatten, da Thüringen im Polizeibereich die Rechtsnachfolge der DDR angetreten hat. Das trifft auch zu, wenn der Betroffene am 3. Oktober 1990 bereits in Rente war. Die Länder streiten also, weil sie die höheren Renten zu zahlen hätten, wenn das Verpflegungsgeld rentenwirksam wäre.

Sozialgerichte und Landessozialgerichte hatten in den vergangenen Jah-

ren unterschiedlich geurteilt. Deshalb musste sich auch das Bundessozialgericht mit der Sache befassen. Dieses hatte aber 2015 Verfahren an die Landessozialgerichte zurückverwiesen. Grund dafür war der Umstand, dass nach Auffassung des Bundessozialgerichts die Landessozialgerichte es versäumt hatten, die notwendigen tatsächlichen Feststellungen zu treffen. Der Ball liegt also wieder im Feld der Landessozialgerichte.

Nun hat am 24. Februar 2016 das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg sich erstmals nach der Zurückverweisung durch das Bundessozialgericht mit der Sache befasst (Az.: L 16 R 649/14). Es urteilt, dass im konkreten Falle dem Kläger für den Zeitraum 1970 bis 1990 die Rente unter Berücksichtigung des Verpflegungsgeldes neu zu berechnen ist.

Aus der Begründung (Auszüge): Nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen wurde zur Überzeugung des Senats an den Kläger Verpflegungsgeld seitens seines Dienstherrn im Wege der Banküberweisung im tenorierten Umfang gezahlt. Grundlage für die Zahlung des Verpflegungsgeldes an den Kläger waren der vorliegende Beschluss des Präsidiums des Ministerrates über die Einführung von Wohnungs- und Verpflegungsgeld für die Angehörigen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Inneren vom 21. April 1960 – GRS Nr. 64/60 – sowie die darauf beruhende – zum Verfahren beigezogene – Ordnung Nr. 18/68 des Ministers des Inneren und Chefs der Deutschen Volkspolizei ff. Das dem Kläger gezahlte Verpflegungsgeld war „Arbeitsentgelt“ i. S. des § 6 Abs. 1 S 1 AAÜG.

Dieser Begriff bestimmt sich nach § 14 Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV). § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes zwar nicht selbst. Aus dem Wort „erzielt“, folgt aber im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem „aufgrund“ seiner Beschäftigung „zugeflossen“, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. Dabei muss es sich um eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Ar-

beitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag. Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs „Arbeitsentgelt“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG bestimmt sich, wie ausgeführt, nach dem Arbeitsentgeltbegriff des § 14 SGB IV. Dabei ist ausschließlich die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1. August 1991 bestand. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es – dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV entsprechend – ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung besteht, weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsätzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsätzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung für die vom Beschäftigten zu erfüllende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewährt.

Das Gericht beschäftigt sich auch mit der Frage, ob das Verpflegungsgeld ausnahmsweise kein Arbeitsentgelt gewesen sein könne, weil überwiegend eigenbetriebliche Interessen für die Zahlung bestanden. Gerade aus der Begründung des Beschlusses zur Einführung des Verpflegungsgeldes gehe aber hervor, dass es maßgeblich um die Verbesserung des Einkommens der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Inneren gegangen sei.

Abschließend stellt das Gericht fest: Nachdem das Verpflegungsgeld auch nicht nach anderen Vorschriften des am 1. August 1991 geltenden bundesdeutschen Steuerrechts steuerfrei war, ... war das dem Kläger tatsächlich gezahlte Verpflegungsgeld im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG steuerpflichtig und ist damit im tenorierten Umfang vom Beklagten als weiteres Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Eine offizielle Reaktion der betroffenen Bundesländer über die Anerkennung des Urteils als allgemeingültig steht bisher noch aus.



## RECHTSPRECHUNG

# Schmerzensgeld nur ausnahmsweise?

**In der Vergangenheit unternehmen betroffene Kolleginnen und Kollegen vermehrt Versuche der Geltendmachung von Schmerzensgeldforderungen bei Beleidigungen, die sie in ihrer Dienstausbübung ertragen müssen.**

Eine Möglichkeit zur Durchsetzung solcher Forderungen ist es, diese Forderungen gleich im Zuge eines gegen den Beschuldigten laufenden Strafverfahrens (Adhäsionsverfahren) geltend zu machen. Das Gericht kann dann von einer Entscheidung zu einem solchen Antrag nur absehen, wenn er unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint.

Das OLG Stuttgart hat hierzu mit Beschluss vom 22. 5. 2014 bereits vorgehend gesetzte Maßstäbe bestätigt. Im veröffentlichten Leitsatz heißt es:

„1. Ein Schmerzensgeldanspruch kommt im Falle einer Beleidigung

nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn unter Würdigung von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie Intensität und Ausmaß der mit der Beleidigung einhergehenden Beeinträchtigungen eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt.

2. Dies ist in der Regel dann nicht der Fall, wenn die Beleidigung im Rahmen einer polizeilichen Diensthandlung begangen wird und die Amtsträgereigenschaft für sie erkennbar eine Rolle spielt.“

Wie immer beinhaltet auch diese Rechtsprechung die Notwendigkeit einer im Einzelfall zu treffenden Abwägung. Was ist unter „schwerwiegend“ zu verstehen, was dagegen ist nur eine unfeine Betitelung, eine Unhöflichkeit oder Taktlosigkeit? Wann ist erkennbar, dass dabei einzig die Amtsträgerschaft

die entscheidende Rolle gespielt hat oder gemeint ist?

Wegen der Schwierigkeiten bei der Beantwortung dieser Fragen soll und kann die Rechtsprechung an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden! Auch wenn ggf. der Straftatbestand einer gegenüber Polizisten im Dienst getätigte Beleidigung als erfüllt angesehen wird, begründet dies nach dieser Rechtsprechung also nicht in jedem Fall einen Schmerzensgeldanspruch.

Beleidigt werden oder sich beleidigen lassen, ein riesiger Unterschied, der sehr verschieden gelebt wird und stark von den individuellen Auffassungen des Betroffenen abhängt. Dennoch sollten alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen weiterhin konsequent die Möglichkeiten (Anzeige, Stellung eines Strafantrages) der strafrechtlichen Verfolgung von Beleidigungstatbeständen nutzen.

## SENIORENJOURNAL

## Bonjour Strasbourg

Von Hans-Joachim Kellner, Seniorengruppe Erfurt

**Zehn Mitglieder der Seniorengruppe der GdP Erfurt hatten das Glück, auf Einladung des Thüringer SPD-Europaabgeordneten Jakob von Weizsäcker eine wunderschöne und hochinteressante Informationsreise nach Karlsruhe und Strasbourg zu erleben.**

Gemeinsam mit 40 Mitreisenden begaben wir uns am 7. März 2016 ab 7 Uhr in einem modernen Reisebus auf Reisen. Unsere erste Station dieser dreitägigen Besucherreise, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, erreichten wir gegen 12 Uhr. Nach streng kontrolliertem Einlass erhielten wir für den Rundgang im Haus eine Betreuerin zur Seite gestellt. Frau Slawik führte uns über drei Etagen und durch viele Räumlichkeiten und erklärte sehr anschaulich deren Bedeutungen. Dabei wurden wir über die Entstehungsgeschichte, die wesentlichen Aufgaben und herausragenden Richter dieser Gerichtsbarkeit in Kenntnis gesetzt. Ein Höhepunkt dieses Besuches war eine Gesprächsrunde im Sitzungssaal, deren Leitung Frau Prof. Dr. Susanne Baer, Richterin des 1. Senats,

als Referentin übernahm. Sie gab uns einen kurzen Exkurs in die Arbeitsweise, zur Zusammensetzung und Ergebnisfindung des Gerichts. Wir waren alle sehr von den Ausführungen beeindruckt und konnten uns die besondere Bedeutung dieser Einrichtung wieder ein Stück mehr verdeutlichen. Es war ein ganz besonderes Erlebnis, einmal in diesen Räumen, in denen Urteile der verschiedensten Art gefasst und beschlossen werden, zu verweilen.

Anschließend wurde uns im Rahmen einer lockeren Stadtführung das bewundernswerte Karlsruhe gezeigt. Bewundernswert, erstaunlich, was hier an historischen Werten, wundervollen klassizistischen Bauwerken auf ehemals Moorboden hervorgezaubert wurde. Der Tag fand seinen Abschluss mit dem Einzug in das Hotel „Vierjahreszeiten“ in Durbach, 5 km von Offenburg entfernt und nahe Strasbourg, landschaftlich sehr schön gelegen und mit vorzüglicher, geschmackvoller Ausstattung. Den Höhepunkt an diesem Abend bildete der Besuch des Abgeordneten Jakob von Weizsäcker, welcher in recht lockerer Art von Tisch zu Tisch ging, uns

alle herzlich begrüßte und in netter Runde so manche Fragen frisch und offenerherzig beantwortete.

Eine kleine weiße Überraschung konnten wir am frühen Morgen erleben. Es hatte in der Nacht geschneit. Nach einem sehr gehaltvollen Frühstück startete unsere Exkursion in Richtung Strasbourg und hier der ersten Begegnung mit dem Europäischen Parlament, bestehend aus zwei überdimensionalen Gebäuden, ein beeindruckender Monumentalneubau aus Stahl und Glas und ein ebenso gewaltig anzuschauendes Gebäude älteren Baustils, beide über die Ill miteinander verbunden.

Dort angekommen, reihten wir uns in die Schlange der Wartenden ein, ließen geduldig die Sicherheitsschleusen geordnet passieren. Der große Ansturm an diesen Tag erklärte sich durch die in dieser Woche stattfindende Sitzungswoche des Parlaments. Schon beeindruckt von der äußeren Hülle, empfing uns das Innere mit einem riesigen Rundhof und die Architektur einer Bienenwabe entlehnt, Platz für ca. 850 Menschen inkl.

Fortsetzung auf Seite 6



Fortsetzung von Seite 5

Wirtschaftspersonal und 70 Hausmeistern. Im Parlamentssaal finden 751 Abgeordnete ihren Arbeitsplatz. Wir hatten die Möglichkeit, für eine halbe Stunde an einer Plenarsitzung teilzunehmen und die Vielzahl der Beschlussfassenden zu verfolgen. Das Fortbewegen in diesem Gebäude für Neulinge entspricht dem Ausdruck Irrungen – Wirrungen, ohne ortskundige Lotsungen ein Unding. Noch vor dem Mittag hatten wir in einem der Konferenzräume eine kleine Gesprächsrunde mit unserem Abgeordneten, in der er freimütig auf alle gestellten Fragen eine Antwort gegeben hatte. Anschließend haben wir in der Parlamentskantine für Besucher unser Mittagessen eingenommen, drei bis vier Gänge mit Vor- und Nachspeise. Für diesen Ansturm bemerkenswert.

Am Nachmittag war der Besuch des Europarates als nächster Höhepunkt des Programms vorgesehen, unweit vom Europaparlament gelegen und somit fußläufig sehr gut zu erreichen. Der Europarat ist eine 1949 durch den Vertrag von London gegründete und heute 47 Staaten umfassende europäische Organisation, ein Forum für Debatten über allgemeine europäische Fragen und ist institutionell nicht mit der Europäischen Union verbunden. Nach den auch hier durchgeführten Sicherheitskontrollen ergab sich für uns die Gelegenheit, das großzügig angelegte Gebäude zu besichtigen und wir erhielten Auskunft über Entstehung und Arbeitsweise per Videofilm.

Vollgepackt mit diesen Informationen begaben wir uns nun zu unserer nächsten Station des Programms, dem geführten Stadtrundgang der wunderschönen

Altstadt von Strasbourg. Ausgangs- und Orientierungspunkt war die Kathedrale Notre-Dame, auch Strasbourger Münster genannt. Der Einstieg wurde mit der Besichtigung des Münsters vollzogen. Wir waren fasziniert von den monumentalen und künstlerischen sowie den immensen baulichen und technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der damaligen Zeit. Ein ganz besonderes „Bonbon“ waren die Inaugurationsnahme und Erläuterungen zur astronomischen Uhr der Kathedrale.

Danach wurden wir durch die zauberhaft schöne Altstadt im Umfeld des Münsters mit all ihren kleinen Gässchen und den wunderschönen Fachwerkhäuschen geführt und ließ uns sich in längst vergangene Jahrhunderte zurückversetzen. Am Abend folgten wir der Einladung des Abgeordneten in ein Gasthaus gegenüber vom Münster, dem „Gurtlerhof“, ein sehenswertes altes Gebäude mit mehreren Restaurantbereichen auf unterschiedlichen Ebenen. Eine Schänken-Atmosphäre des Mittelalters, sehr gemütlich, sehr nette Bedienung und schmackhaftes regionales Essen! Unser Abgeordneter begleitete uns den ganzen Abend, kam an jeden Tisch und wir führten sehr angeregte Gespräche, in denen er auch viel über die polizeiliche Arbeit der Einzelnen erfahren wollte. Wir erfuhren auch von ihm, dass er in Erfurt mit seiner Familie ansässig ist, sehr viel reisen muss und dass somit seine Frau die Hauptverantwortung der Erziehung und Organisation des Familienlebens trägt. Bewundernswert!!

Ziel des letzten Tages war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Auch hier erfuhren wir nach der moderaten Kontrolle, dem Rundgang und einer Infoveranstaltung grundsätzliche Aufgaben des Gerichtshofes. Einen willkommenen und unvergesslichen Abschluss unseres Unternehmens bildete die historische Bootstour auf der Ill, einem Nebenfluss des Rheins, die sich wie ein seidenes Band als Geschenk zur Zusammenfassung um alles Erlebte und aller wertvollen Informationen zur Stadt Strasbourg, zu ihrer Geschichte und dabei zur Nähe mit Deutschland in den verschiedenen Jahrhunderten der Verbundenheit sich dem Gedanken einiges Europa schon frühzeitig legte.

Großer Dank dafür gilt unserem Abgeordneten Jakob von Weizsäcker, dessen Gäste wir sein durften. Besonders danken wir auch auf diesem Wege seinem Mitarbeiter Herrn Roman Gherman. Als Reiseleiter übernahm er alle möglichen organisatorischen Aufgaben, die auf einer solchen Reise anfallen und erledigte sie mit großem persönlichen Engagement zur vollsten Zufriedenheit aller.



Gruppenbild im EU-Parlament

Foto: R. Gherman

## Der egapark hieß mal iga und ega

**Erfurt (eg). 20 Seniorinnen und Senioren der Kreisgruppe Jena besuchten am 11. Mai 2016 den egapark Erfurter. Alle kannten den Park noch aus der Zeit, als er noch Internationale Gartenbauausstellung (iga) hieß.**

Bereits seit 1885 wird das Gelände hinter der Zitadelle Cyriaksburg im Westen von Erfurt zu Erholungszwecken genutzt. 1928 wurden 13 Hektar Fläche als städtische Grünanlage

übergeben. In den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde das Gelände von den Erfurtern als Kulturpark genutzt. Von 1961 bis 1990 wurde das Gelände erweitert, neu gestaltet und als Ausstellungsgelände für eine Internationale Gartenbauausstellung (iga) genutzt. Die Veranstaltungen und das Gelände wurden weit über Stadt- und Landesgrenzen hinaus bekannt. Nach der Herstellung der deutschen Einheit wurde zunächst eine Erfurter Garten- und Ausstellungs-GmbH gegründet,

welche den Weiterbetrieb der Anlage und die Organisation von Sonder-schauen übernahm. 2006 erfolgte dann die Umbenennung in egapark. Der Park wird heute als Eigenbetrieb der Erfurter Stadtwerke betrieben. 2021 wird der egapark Hauptausstellungsgelände der BUGA in Erfurt sein.

Als sich die Gruppe vor dem Haupteingang traf, musste Organisatorin Uschi Lämmerzahl den Senioren zunächst mitteilen, dass der egapark-Express wegen technischer Probleme



SENIORENJOURNAL

nicht fährt. Darauf hatten sich viele gefreut, bietet sich während der Rundfahrt doch eine sehr gute Möglichkeit, zunächst einen Überblick über den Park zu bekommen. Eine Fahrt mit einem Bollerwagen wurde als Alternative abgelehnt, befürchtete doch so mancher Senior, aus dem Gefährt nicht wieder herauszukommen. So blieben für die Fortbewegung doch wieder nur die eigenen Füße übrig.

Wie das in der Natur nun mal so ist, lassen sich die Blühzeiten von Blumen und Pflanzen nicht immer genau bestimmen. Die Frühjahrsblüher waren durch und die Sommerpflanzen noch sehr spärlich. Dafür wurden die Besucher mit dem frischen Grün an Bäumen und Sträuchern entschädigt. Die Anlagen sind weitläufig und bestens gepflegt. Durch Neubepflanzung der Beete wird ständig versucht, den Park abwechslungsreich zu gestalten. Zudem gibt es ja mehrere Glashäuser mit tropischen und exotischen Pflanzen und dort gibt es immer etwas zu sehen und zu entdecken.

Individuell und in kleinen Gruppen wurde der Park erkundet, je nach Lust und Laune. Bänke laden zum

Schauen und Verweilen ein. Wer möchte kann sich zwischen durch den gastronomischen Einrichtungen stärken. Ein Aussichtsturm lädt dazu ein, sich einen Überblick über das gesamte Gelände zu verschaffen. Es gibt also für jeden Geschmack etwas und fast alles lässt sich auch von Menschen bewältigen, die nicht mehr so gut zu Fuß sind.

Gut, dass die Teilnehmer einen Treffpunkt für den Abschluss ausgemacht hatten, sonst hätte man sich auf dem großen Gelände wohl nicht wiedergefunden. An der egaarena fanden sich alle Teilnehmer pünktlich ein und der Besuch wurde bei Kaffee und Kuchen beschlossen. Das Wetter war sehr angenehm und bei angeregter Unterhaltung wollte niemand als



Die gute Stimmung hält auch am Ende noch

Foto: Große

erster gehen. So schlenderten dann alle gemeinsam über den neu gestalteten Kinderspielplatz (nur gucken, nicht ...) zurück zum Haupteingang. Dort wurde noch das obligatorische Gruppenbild aufgenommen. „Ich habe nur positive Rückmeldungen erhalten und alle Senioren waren zufrieden“, sagt Uschi Lämmerzahl bei der Rückfahrt nach Jena. „Da macht es doch richtig Spaß, für unsere Senioren etwas zu organisieren.“

## Verfügungen und Vollmachten

**Mit den Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung hat sich die Seniorengruppe der GdP Thüringen, Kreisgruppe Erfurt, auseinandergesetzt.**

Wie wichtig sind diese Themen für uns als Senioren? Fakt ist, nicht nur für Senioren sind sie wichtig, sondern sie sollten Thema in jeder Altersgruppe sein. Wie schnell treten Situationen ein, in denen eigene Entscheidungen vielleicht nicht mehr ausreichend möglich sind. Angehörige sind machtlos, wenn die oben aufgeführten Verfügungen und Vollmachten nicht erstellt wurden.

Hier ein Fall aus Florida, der weltweit Aufsehen erregte. Die 41-jährige Terri Schiavo lag nach einem Herzstillstand im Alter von 26 Jahren insgesamt 15 Jahre lang im Wachkoma. Da sie selbst nicht mehr ansprechbar war und schriftliche Aufzeichnungen nicht existierten, stritten ihr Ehemann und ihre Eltern lange Jahre vor Gericht darüber, ob es ihr Wille sei, unter

solchen Bedingungen künstlich am Leben erhalten zu werden.

Jeder sollte seine Unterlagen so früh wie möglich geordnet haben, noch bevor solch eine Situation eintritt.

Mithilfe von Peter Mentgen von der Signal-Iduna-Versicherung hatten wir uns als Referenten Rechtsanwalt Andreas Lambrecht von der gleichnamigen Rechtsanwaltskanzlei in Berlin eingeladen. Er klärte uns noch einmal darüber auf wie wichtig diese Unterlagen sind und worauf insbesondere zu achten ist. Es war für uns alle sehr aufschlussreich. Und der ein oder andere, der diese Unterlagen noch nicht erledigt hat, ging in sich und wird sicher zügig daran arbeiten, damit die eigenen An-

gehörigen genau erfahren und wissen, was die Verfügungen sind.

Immer hoffen wir, dass nichts Schlimmeres passiert. Doch leider sind wir nicht davor geschützt. Also immer daran denken: „Ordne auch du so schnell wie möglich deine Unterlagen!“ Deine Angehörigen werden es dir danken!

Marena Jödicke



Aufmerksame Zuhörer bei einem wichtigen Thema

Foto: SG Erfurt





## Beförderungssituation in Sachsen

Laut WIKIPEDIA wird „mit der Beförderung ... einem Mitglied einer zivilen Organisation oder einem Angehörigen einer militärischen Streitkraft ein höherer Dienstgrad oder eine verantwortungsvollere Dienststellung übertragen. In aller Regel ist damit ein höheres Arbeitsentgelt verbunden.“ Naja, nun ist die sächsische Polizei keine zivile Organisation und auch nicht gerade eine militärische Streitkraft (obwohl einige Bundespolitiker momentan die Polizei und die Bundeswehr in einen Topf schmeißen wollen), aber irgendwo hat jeder von uns schon einmal die obige Definition in den eigenen Reihen gehört (oder vielleicht sogar gespürt).

Beförderungen sollten vom Grundsatz her etwas Außergewöhnliches sein, sie sollten gerecht und nachvollziehbar umgesetzt werden. Doch trotz der überwiegend positiven Resonanz kommt es stets zu Unstimmigkeiten bei denjenigen, die in einer Beförderungsrunde mal wieder nicht berücksichtigt worden sind. Also scheint es manchmal doch nicht so richtig erklärbar zu sein, warum sich Schulze und nicht Meier in der vergangenen Zeit „bewährt“ habe und nur ihm ein höheres Amt zugetraut und durch die Beförderung zuerkannt wird.

Dies liegt vor allem am System, weil Beförderungen von vielen Faktoren abhängig sind, die auf der einen Seite rechtlich verankert sind, auf der anderen Seite aber auch teilweise in der Hand einzelner Personen liegen.

Die rechtliche Grundlage für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes ist beispielsweise die Beförderungsrichtlinie Polizei vom 22. November 2013. In dieser Richtlinie sind u. a. folgende Beförderungsgrundsätze festgelegt, die ein Beamter für eine Beförderung erfüllen muss:

1. Mindestpunktzahl in der letzten dienstlichen Beurteilung, Beförderungen sollen leistungsbezogen erfolgen. Aus diesem Grunde kommt den Beurteilungen ein enorm hoher Stellenwert zu, wodurch Beförderungen durch Vorgesetzte steuerbar sind. Die Beurteilung kann hierbei mitunter als rechtliche Absicherung einer geplanten Personalentscheidung missbraucht werden. Schon aus

diesem Grund hat sich die GdP Sachsen in der Vergangenheit immer wieder für eine Abschaffung, mindestens jedoch teilweise Abschaffung des Beurteilungssystems ausgesprochen. Im aktuellen Sofortprogramm sind die Forderungen „Beurteilungen erst ab A 12“ und „Regelbeförderung bis A 11“ dazu klar formuliert.

2. Bei Punktgleichheit: Rückgriff auf Hilfskriterien – Bei Punktgleichheit werden insbesondere ältere dienstliche Beurteilungen, das Dienstalter, das Lebensalter, die Dauer der Bewährung auf einem Beförderungsdienstposten und das Beförderungsdienstalter als sogenannte Hilfskriterien herangezogen, um eine Entscheidung zu treffen. Man könnte annehmen, dass in diesem Fall alle punktgleichen Beamten befördert werden könnten – aber weit gefehlt. In der folgenden Nummer 3 sind schließlich noch andere Aspekte zu beachten, die einer auch noch so verdienten Beförderung entgegenstehen können.

3. Erfüllung zusätzlicher beamten-, laufbahn – sowie haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Zu diesen zusätzlichen Voraussetzungen gehören:

3.1. Die in der Beurteilungsrichtlinie vorgegebenen Wartezeiten nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bzw. nach der letzten Beförderung müssen erfüllt sein.

Diese Wartezeiten können um bis zu 18 Monate verkürzt werden. In diesem Punkt ist die Richtlinie jedoch nicht konsequent. Trotz Vereinheitlichung der Probezeiten im Laufbahnrecht gibt es weiterhin höchst unterschiedliche Verkürzungsmöglichkeiten in den Laufbahnen. Dies wurde mehrfach angemahnt.

3.2. Eine Bewährung auf mehreren Dienstposten und die damit verbundene Vergrößerung der Verwendungsbreite und -tiefe muss nachgewiesen werden.

Auch in diesem Punkt fehlt eine klare Linie in der Verwaltungspraxis. Da von diesem Grundsatz durch die Ernennungsbehörde eine ganze Reihe von Ausnahmen möglich sind (u. a., dass man auf diesen Beamten nicht verzich-

ten kann oder will), sind auch hier Unstimmigkeiten vorprogrammiert.

3.3. Es müssen ein entsprechender Dienstposten und die notwendige Haushaltsstelle vorhanden sein.

Eine entscheidende Tatsache, die nicht beeinflussbar ist, zumindest nicht durch die Betroffenen und auch nicht durch die Vorgesetzten. Die GdP Sachsen setzt sich seit Jahren für Haushaltsklarheit und -wahrheit ein. Es muss doch der Anspruch und im Interesse aller sein, dass durch den Freistaat Sachsen für jeden bewerteten Dienstposten eine der Bewertung entsprechende Haushaltsstelle vorhanden ist. Aber genau das ist nicht der Fall. Man nennt dies „Topfwirtschaft“, also eine Bedienung aus einem großen „Topf“, wenn man für einen Dienstposten entsprechende Finanzen braucht. Und so wird alles hin- und hergeschoben; Hut ab, wer hierbei noch den Überblick behält. „Otto Normalverbraucher“ nicht mehr – der wundert sich nur ob einer entgangenen Beförderung. Auch dies führt bei Kolleginnen und Kollegen zu Unmut.

Im Freistaat Sachsen wird ein hoher Prozentsatz der Beamtinnen und Beamten auf einem Dienstposten geführt, dessen Bewertung höher ist als seine ihm zuletzt zugesprochene Amtsbezeichnung (letzte Beförderung). In anderen Ressorts ist man immer wieder erstaunt, was in der Polizei so alles möglich ist. Deshalb steht die GdP Sachsen weiterhin dafür, dass eine Dienstpostenbezahlung her muss: Bewertung entspricht der Bezahlung – nur dies ist leistungsgerechte Besoldung! Alles andere ist Unfug – aber billig!

Es muss und darf aber nicht alles schlecht geredet werden. Solange wir noch mit der oben beschriebenen Praxis leben müssen, aber nicht wollen, ist es unsere Aufgabe, mit Argusaugen auf eine vernünftige und akzeptable Umsetzung zu achten. 2015 wurden 1 050 Beförderungen vorgenommen. Eine beachtliche Zahl. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass es in den Jahren 2013 bis einschließlich 2016 insgesamt 1 600 Stellenhebungen in den Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 gab. Ein Tropfen auf den (leider falschen) heißen Stein!

Hagen Husgen

